



## Information zum Musterschreiben gegen Verschlechterungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir kommen zurück auf unsere Informationen hinsichtlich der Auswirkungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 16.10.2018 - 2 BvL 2/17 - zur abgesenkten Eingangsbesoldung auf weitere beamtenbezogene Verschlechterungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014.

Da nicht auszuschließen ist, dass die Entscheidung des BVerfG auch Auswirkungen auf weitere beamtenbezogene Verschlechterungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 haben könnte - und diesbezüglich zumindest Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit und Wirksamkeit einzelner Maßnahmen bestehen könnten – müssen BLV und BBW vorsorglich auch in diesem Jahr darauf hinweisen, dass mögliche Ansprüche – sofern noch nicht geschehen - noch **bis zum 31.12.2019** geltend zu machen wären.

Hierfür befindet sich auf der BLV-Homepage ein **Musterschreiben Haushaltsbegleitgesetz BLV\_BBW Stand 28.11.2019**. Bei der Aufzählung der vorgenommenen Sparmaßnahmen im Musterschreiben können die Maßnahmen, von denen Sie definitiv nicht betroffen sind, herausgestrichen werden. Soweit Unsicherheit über die Betroffenheit besteht, empfehlen wir, die entsprechenden Punkte im Musterschreiben zu belassen. Zusätzlich könnte vorsorglich gegen die jeweiligen Maßnahmen betreffenden Einzelbescheide Widerspruch eingelegt werden.

Insbesondere geht es um folgende Maßnahmen:

- Absenkung der Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von 18.000 € auf 10.000 €.

Diese wurde vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 28.03.2019 - 5 C 4.18 - bereits für unwirksam erklärt. Im BBW Magazin wurde im April 2019 (Seite 5 f.) berichtet. Wir haben das Thema der Vollständigkeit halber zusätzlich noch einmal in das Musterschreiben aufgenommen.

Betroffen sind grundsätzlich

- am 31.12.2012 vorhandene Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, die gesetzlich versichert sind, sowie am 31.12.2012 vorhandene Ehegatten und Lebenspartner, wenn sie nach dem 31.12.2012 von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln.

- berücksichtigungsfähige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von nach dem 31.12.2012 neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, unabhängig vom Versicherungsverhältnis des berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners
  - ab 01.01.2013 durch Heirat oder Verpartnerung hinzukommende berücksichtigungsfähige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, unabhängig vom Versicherungsverhältnis
- Einheitlicher Beihilfebemessungssatz von 50 % für ab dem 01.01.2013 eingestellte Beamtinnen und Beamte, dies bedeutet Reduzierung des Beihilfebemessungssatzes i.H.v. 70 % auf 50 % für
    - berücksichtigungsfähige Ehegatten und Lebenspartner
    - Beihilfeberechtigte mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern
    - Versorgungsempfänger

Betroffen sind ab dem 01.01.2013 eingestellte Beamtinnen und Beamte, auch diejenigen, die aktuell von den Absenkungen (noch) nicht betroffen sind.

- Erhöhung der Kostendämpfungspauschale

Betroffen sind fast alle Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, ausgenommen insbesondere A 6 und A 7, C 1, C 2, C 3, C 4 (vergleiche Tabelle aus dem Gesetzentwurf zum Haushaltsbegleitgesetz 2013/14 Drucksache 15/2561)

- Begrenzung der Beihilfefähigkeit von zahntechnischen Leistungen auf 70 %

Betroffen können alle Beamtinnen und Beamten sein.

- Abschaffung der vermögenswirksamen Leistungen im gehobenen und höheren Dienst
- Abschaffung des Besoldungszuschlags bei freiwilliger Weiterarbeit für Beamte und Richter der Besoldungsgruppen B2 bis B 11, R 3 bis R 8, W 3 und C 4 kw

**Die Musteranträge finden Sie unter [www.blv-bw.de](http://www.blv-bw.de) unter „Mitgliederservice“ / „Formulare“**

**Musterschreiben Haushaltsbegleitgesetz BLV BW Stand 28.11.2019.docx**